



Satzung des Landesverbandes für Bienenzucht in Kärnten

Neufassung **September 2022**

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils spezifische Form zu verwenden.

Name, Sitz und Zweck des Verbandes

§1

Der Verband führt den Namen „Landesverband für Bienenzucht in Kärnten“, hat seinen Sitz an der Imkerschule in Ochsendorf, Marktgemeinde Brückl und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesland Kärnten. Er ist der Dachverband der Kärntner Bienenzuchtvereine.

Der Verband ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und übt seine Tätigkeiten unpolitisch und demokratisch aus. Der Verband bezweckt, die Kärntner Bienenzuchtvereine (BZV) zur einheitlichen und aufeinander abgestimmten Förderung und Pflege der Bienenzucht zusammenzufassen und ihre Interessen zu vertreten, sowie vor allem die Erhaltung, Förderung und Zucht der Bienenrasse Carnica (*Apis mellifera carnica*) - auch Kärntner oder Graue Biene genannt - mit ihren Stämmen und Zuchtlinien im gesamten Bundesland Kärnten sicherzustellen.

Die Tätigkeit des Verbandes gliedert sich in den reinen Vereinsbereich wie Schul- und Verwaltungsbereich und in den Hilfsbetrieb wie Imkerei, Königinnenzucht und Versorgung der Mitglieder der BZV mit den für die Imkerei notwendigen Geräten und Materialien.

Mittel zur Erreichung des Zweckes

§2

Der Verband strebt die Erreichung seines Zweckes an durch:

- 1.) Vereinigung aller Bienenzuchtvereine in Kärnten;
Anschluss an den Österreichischen Imkerbund, dem er in der Eigenschaft eines selbständigen Vereines beitrifft;
- 2.) Öffentliche Vorträge und Demonstrationen bei Versammlungen und Schulen, auf Bienenständen und anderen geeigneten Orten;

- 3.) Förderung des Bienenzuchtunterrichtes in der eigenen Imkerschule sowie in anderen geeigneten Schulen;
- 4.) Führung einer Bibliothek;
- 5.) Veranstaltung von Ausstellungen, Kursen sowie Schaffung von Untersuchungs- und Seuchenbekämpfungsstellen;
- 6.) Errichtung von Musterbienenständen, Wanderständen, Beobachtungsstationen und Imkerschulen;
- 7.) Beschickung von Bienenzuchtversammlungen und Verkehr mit anderen bienenwirtschaftlichen Organisationen;
- 8.) Erstattung von Gutachten und Vorschlägen an die Landesbehörden und Gesetzgebungsorgane sowie Einbringung von Anträgen und Teilnahme an Verfahren zur Erlangung von Gesetzen und Maßnahmen zur Wahrung und zum Schutz der Interessen der Bienenzucht;
- 9.) Erwirkung von Subventionen und Förderungen zur Bienenzucht;
- 10.) Anerkennung und Auszeichnung sowie Gewährung von Preisen für die Erbringung von Leistungen auf dem Gebiete der Bienenzucht;
- 11.) Veranstaltung von Studienfahrten und geselligen Zusammenkünften;
- 12.) Errichtung und Betrieb von Verkaufsstellen für unverfälschte Bienenerzeugnisse und zur Führung von Bienenzuchtgeräten;
- 13.) Veranstaltung von Lehrkursen in Bienenwirtschaft;
- 14.) Herausgabe von schriftlichen Mitteilungen auf dem Gebiet der Bienenzucht und in Verbandsangelegenheiten.

Diese Aufzählung ist nur demonstrativ und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied des Landesverbandes können nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes eingetragene Bienenzuchtvereine (kurz BZV) und Zuchtgruppen sein, die in ihrem Vereinszweck den Zielen des Landesverbandes entsprechen und ihren Sitz im Bundesland Kärnten haben.

Aufbringung der Geldmittel

§ 4

Die Geldmittel werden durch den jährlichen Mitgliedsbeitrag der den BZV angehörenden Mitgliedern aufgebracht; weiters durch Förderungen, freiwillige Spenden, Erlöse von Veranstaltungen, aus Sammlungen und aus den Überschüssen der wirtschaftlichen Einrichtungen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung des Landesverbandes.

Beitritt zum Verband

§ 5

Der Beitritt zum Landesverband erfolgt nach schriftlichem Ansuchen des Aufnahmewerbers durch Beschluss des Vorstandes. Hierbei hat der Aufnahmewerber seine Mitgliederliste, seine vereinsbehördliche Anerkennung und seine Vereinsstatuten vorzulegen.

Dem Vorstand des Landesverbandes steht es frei, die Aufnahme von Bienenzuchtvereinen oder Zuchtgruppen in den Verband zu verweigern. Gegen diese Entscheidung kann der betroffene BZV binnen zwei Wochen ab Zustellung Berufung an den erweiterten Vorstand erheben.

Austritt und Ausschluss aus dem Verband

§6

Die Mitgliedschaft im Landesverband endet mit dem freiwilligen Austritt, sowie mit der Auflösung des betreffenden Vereines.

Weiters kann ein Mitgliedsverein vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn er in den ersten drei Monaten nach Jahresbeginn weder die Mitgliederliste noch den Jahresbeitrag an den Landesverband gesandt hat oder grob gegen die Interessen des Verbandes verstößt.

Der Vorstand des Landesverbandes ist außerdem berechtigt, jenen Personen, die gegen die Interessen des Verbandes in grober Weise verstoßen haben, die Aufnahme in einen Bienenzuchtverein zu verbieten und, im Falle einer bereits erfolgten Aufnahme den Ausschluss aus dem BZV zu fordern. Im Falle der Nichtbefolgung dieser Anordnung kann der Ausschluss des BZV aus dem Landesverband erfolgen.

Gegen alle derartigen Entscheidungen ist die Berufung an den erweiterten Vorstand möglich.

Mitteilungen des Landesverbandes

§7

Die Mitteilungen des Landesverbandes über wichtige Beschlüsse, Verfügungen oder wichtige Vorgänge erfolgen entweder durch entsprechende Rundschreiben, durch Veröffentlichung auf der Homepage oder durch Inserate in den Fachzeitschriften. Zuständig ist hierfür der Landesverbandsvorstand.

Rechte des Landesverbandes

§8

Die Rechte und Pflichten des Landesverbandes gegenüber der Dachorganisation der österreichischen Imkerschaft, dem „Österreichischen Imkerbund“, bestimmen die Satzungen des ÖIB.

Die Rechte und Pflichten des Landesverbandes (LV) gegenüber seinen Bezirksverbänden, Bienenzuchtvereinen (BZV) und Zuchtgruppen regelt diese Satzung.

Der LV ist die Dachorganisation dieser Verbände und Vereine. Die Satzungen dieser Verbände und Vereine dürfen der Satzung des LV nicht widersprechen. Die Beschlüsse des LV sind gegenüber diesen Verbänden und Vereinen verbindlich. Der LV darf sich darüber hinaus zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel aus den Hilfsbetrieben an einer oder mehreren Kapitalgesellschaften (GmbH, etc.) beteiligen, wenn diese in seinem Eigentum stehen.

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

§9

Die dem Landesverband angehörigen Vereine haben das Recht:

- Im Vereinsnamen den Beisatz: „Mitglied des Landesverbandes für Bienenzucht in Kärnten“ zu führen,
- an der Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen,
- Anträge an alle Organe des Verbandes zu stellen,
- alle Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Möglichkeit zu benutzen, wozu auch die Sammlungen und die Bibliothek gehören,
- vom Verband veranstaltete Versammlungen und Bienenzuchtlehrkurse zu besuchen,
- für die eigene Hauptversammlung vom Verband einen Wanderlehrer oder einen sonstigen Vortragenden anzufordern.
- Sie sind verpflichtet:
- Ihre Hauptversammlungen der Verbandsleitung zeitgerecht, zumindest drei Wochen vor der Abhaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung anzuzeigen,
- ihre Satzungen widerspruchsfrei zur Satzung des Landesverbandes zu halten,
- jährlich die Mitgliederlisten der Verbandsleitung pünktlich zu senden und die Beiträge abzuführen, sowie
- die Beschlüsse und Verfügungen des Landesverbandes zu befolgen.

Der Vorstand

§10

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vertreter des Landesverbandes im Vorstand des Österreichischen Imkerbundes ist mit dem Zeitpunkt dieser Nominierung auch Mitglied im Vorstand des Landesverbandes.

(3) Ein Vorstandsmitglied ist als Finanzreferent (Kassier) zu nominieren.

(4) Nach Notwendigkeit können weitere Personen mit beratender Funktion für eine bestimmte Zeit oder bis zum Ende der Funktionsperiode in den Vorstand kooptiert

werden.

(5) Die Funktionsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Die Vorstandssitzung wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen, darunter der Obmann oder der Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen fachkundige Personen mit beratender Stimme beiziehen. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung oder Rücktritt. Der Vorstand hält seine Sitzungen bei Bedarf ab, doch soll zumindest vierteljährlich eine Sitzung stattfinden. Über die Notwendigkeit einer Sitzung entscheidet der Obmann. Er hat über begründeten Antrag eines Vorstandsmitgliedes eine Sitzung einzuberufen.

Aufgaben des Vorstandes

§11

Der Vorstand ist in allen Belangen des Landesverbandes, die nicht ausdrücklich dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zur Entscheidung berufen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung des Jahresvoranschlages;
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, sowie Vorlage an die Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und Erstellung einer Geschäftsordnung zur Regelung seiner Aufgaben und Befugnisse;
- Erstellung eines Geschäftsverteilungsplanes, falls kein Geschäftsführer bestellt wird;
- Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereines;
- Erarbeitung eines Vorschlages an die MGV zur Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Beiträge;
- Vorbereitung von Statutenänderungen;
- Festlegung von Strategien zur Erreichung des Vereinszweckes;
- Entscheidung über den Beitritt zu anderen Vereinen oder Dachorganisationen;
- Bestellung der leitenden Referenten.

Aufwandsentschädigung

§12

Die Funktionäre und alle Referenten nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben aber Anspruch auf Ersatz der Barauslagen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit erwachsen, wie Fahrtkosten (öffentliches Verkehrsmittel oder Km- Geld), Ersatz der Telefonspesen, Reisekosten (Taggeld, Übernachtung usw.).

Der Obmann

§13

Der Obmann vertritt den Verband nach außen und innen. Er beruft alle Versammlungen und Sitzungen des Verbandes ein und führt den Vorsitz. Er führt die Sitzungen. Er kann im Rahmen der Sitzungen im Bedarfsfall Teilnehmer zur Ordnung rufen, ihnen das Wort entziehen oder sie schließlich der Veranstaltung verweisen.

Bei allen Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Obmannes.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins - insbesondere in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) - bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

Bei längerer Verhinderung eines Funktionärs oder Referenten ernennt er interimistisch einen Stellvertreter oder nimmt selbst die Aufgaben des Verhinderten wahr.

Alle Rechte und Pflichten des Obmannes gehen im Falle seiner Verhinderung auf seinen Stellvertreter über, im Falle dessen Verhinderung an das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes.

Der Geschäftsführer

§14

Der Vorstand ist berechtigt, einen haupt- oder nebenberuflichen Geschäftsführer zu bestellen. Diesem kann der Vorstand Aufgaben aus seinem Wirkungsbereich übertragen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.

Dem Geschäftsführer sind zumindest folgende Aufgaben zu übertragen:

- Besorgung der laufenden Geschäfte des Verbandes;

- Umsetzung des Vereinszwecks;
- Besorgung des gesamten Schriftverkehrs;
- Führung des Mitgliederverzeichnisses;
- Führung aller Protokolle über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen;
- Führung des Kassabuches und die Abwicklung des gesamten Geldverkehrs;
- Erstellung des Jahresplanes und Jahresvoranschlags.

Die leitenden Referenten

§15

1) Die leitenden Referenten sind die Verwalter der ihnen übertragenen Angelegenheiten. Sie haben Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand und üben ihre Tätigkeit auf ihrem Gebiet gleich den anderen Funktionären in eigenverantwortlicher Weise selbständig aus. Die Funktionsdauer der Referenten beträgt grundsätzlich drei Jahre, in jedem Fall endet sie mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Referenten sind wieder bestellbar. Jede Funktion im Referat ist persönlich auszuüben. Das Aufgaben- und Verantwortungsgebiet der einzelnen Referenten ist vom Vorstand festzulegen.

Jedenfalls sind nachfolgende Referenten zu nominieren:

- a) Zuchtreferent
- b) Lehrreferent
- c) Gesundheitsreferent
- d) Referent für Jung- und Neuimker
- e) Honigreferent
- f) Referent für ökologische Bienenhaltung
- g) Gebäudereferent

(3) Über die in Abs. 2 genannten Referate hinaus kann der Vorstand weitere Referenten für besondere Aufgabenbereiche ernennen. Diese Ernennung ist dem erweiterten Vorstand in der darauffolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Der erweiterte Vorstand

§16

Der Vorstand kann jederzeit beschließen, eine Frage oder ein Problem von grundlegender Bedeutung dem erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung zu übertragen.

Zuständig ist der erweiterte Vorstand unabhängig von solchen Übertragungen seitens des Vorstandes für folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Ehrungen seitens des Landesverbandes;
- Bestellung der Wanderlehrer oder Streichung von der Liste der Wanderlehrer;
- Übertragung der Einhebung der Mitgliedsbeiträge der Bezirke;
- Abberufung der leitenden Referenten;
- Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes.

Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand haben alle Mitglieder des Vorstandes, alle Bezirksobmänner (in eigener Person; also nicht ihre Stellvertreter) sowie alle Referenten. Hat ein Funktionär mehrere Funktionen (z. B. Bezirksobmann und Referent) inne, die ihn zum Mitglied des erweiterten Vorstandes qualifizieren, hat er trotzdem nur eine Stimme. Die Mitgliedschaft zum erweiterten Vorstand ist personenbezogen und kann nicht übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung

§ 17

(1) Die Mitgliederversammlung (in der Folge kurz MV genannt) ist das oberste Organ des Verbandes. Sie muss vom Obmann zumindest einmal jährlich, spätestens bis 30. April eines jeden Jahres, einberufen werden. Die Einladung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung 21 Tage zuvor zuzustellen. Der Obmann kann aber jederzeit, wenn ein Bedarf hierfür vorhanden ist, eine MV anberaumen. Beantragen 10 % der Mitglieder (Bienenzuchtvereine) unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnungspunkte eine MV, so ist der Obmann verpflichtet eine solche einzuberufen.

(2) Jedes Organ des Verbandes (Vorstand, erweiterter Vorstand), der Obmann und die einzelnen Mitglieder des Vorstandes sowie jeder Mitgliedsverein ist berechtigt, Anträge an die MV zu stellen.

(3) Anträge sind dem Vorstand des LV bis vierzehn Tage (einlangend) vor der MV schriftlich zu übermitteln. Der Vorstand hat gleichlautende Anträge zusammenzufassen und die Anträge allen Mitgliedsvereinen bis spätestens sechs Tage vor der MV zuzusenden.

(4) Sitz und Stimme in der MV haben die von den Mitgliedsvereinen entsandten Vertreter der BZV und Zuchtgruppen. Für je angefangene 20 beitragszahlende Mitglieder hat jeder Verein eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Ein entsandter Vertreter kann auch mehrere Stimmen ein und desselben BZV auf sich vereinen. Es wird dazu für je Stimme je eine Stimmkarte ausgegeben.

Ausdrücklich der MGV Vorbehalten sind:

- Entgegennahme von Jahres- und Geschäftsbericht;
- Entgegennahme des Voranschlags;
- Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung über vom Vorstand vorgelegte Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

Wahl der Ämterführer

§18

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist von der MGV wie folgt vorzunehmen:

- 1.) Der Obmann hat zeitgerecht (zumindest 3 Monate) vor einer MGV, bei der die Wahl des Vorstandes vorzunehmen ist, die Bezirksobmänner (BO) zu informieren. Der Vorstand des Landesverbandes sowie die BO können bis zu drei Wochen vor der anberaumten MGV schriftlich einen Wahlvorschlag beim Vorstand einbringen.
- 2.) Die Bezirksobmänner bilden den Wahlausschuss und wählen aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Kommt keine Einigung zustande, so ist der an Lebensjahren älteste BO der Wahlleiter.
Dem Wahlausschuss obliegt:
 - a) die Überprüfung der eingelangten Wahlvorschläge;
 - b) die Erstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages für den Vorstand und eines Wahlvorschlages für die Rechnungsprüfer;
 - c) die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- 3.) Gültige Wahlvorschläge haben Vorschläge für alle zu wählenden Funktionen zu enthalten.
In den Vorstand und als Rechnungsprüfer sind nur Personen wählbar, die ordentliche Mitglieder eines Mitgliedsvereines des LV sind.
- 4.) Unvollständige Wahlvorschläge sind nach Ende der Einreichfrist an den Einreicher zurückzustellen. Dieser kann innerhalb einer Frist von drei Tagen den Mangel beheben. Sonstige Änderungen im eingebrachten Wahlvorschlag sind nicht statthaft. Erfolgt die Mängelbehebung nicht fristgerecht, gilt der Wahlvorschlag als zurückgezogen.
- 5.) Der Obmann bzw. der Vorsitzende übergibt in der MGV beim Tagesordnungspunkt „Wahlen“ den Vorsitz dem Wahlleiter. Dieser gibt die gültigen Wahlvorschläge bekannt.
- 6.) Die Wahl erfolgt für den/die kompletten Wahlvorschlag/Wahlvorschläge. Bei zwei oder mehr Wahlvorschlägen ist geheim mit einheitlichen Stimmzetteln abzustimmen.
Es gilt jener Wahlvorschlag als angenommen, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Erhält kein Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit, so ist neuerlich abzustimmen. Bei mehr als zwei Wahlvorschlägen wird im zweiten Wahlgang nur mehr über die zwei stimmenstärksten Wahlvorschläge abgestimmt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 7.) Nach vollzogener Wahl übergibt der Wahlleiter den Vorsitz dem gewählten Obmann.

Allgemeine Pflichten

§19

Jeder Funktionär, jeder Referent sowie überhaupt alle Mitglieder sind verpflichtet, die demokratisch gefassten Beschlüsse zu befolgen und die Meinung der Mehrheit der Beschlussfassenden zu akzeptieren.

§20

1.) Die Obmänner der BZV in den Bezirken Wolfsberg, Völkermarkt, St. Veit Feldkirchen, Klagenfurt-Stadt, Klagenfurt-Land, Villach, Hermagor sowie Spittal/Drau können jeweils einen Bezirksobmann (BO) wählen. Dieser hat die Aufgabe, Bindeglied zwischen dem Vorstand des LV und den BZV zu sein und Probleme und Aufgaben regionaler Natur zu lösen.

Die BZV-Obmänner können bezirksweise beschließen, ob sie einen Bezirksobmann wählen. Letzteren Falls gibt sich der Bezirksverband (BV) für seine Tätigkeitsbereiche die Satzungen bzw. die Geschäftsordnung selbst und regelt auch dessen Finanzierung.

2.) Von Abs. 1 abweichende bezirksüberschreitende Regelungen, die bei Beschlussfassung dieser Satzungsänderung bereits bestanden haben, können weiter bestehen bleiben.

Wanderlehrer

§21

Die Wanderlehrer haben die Aufgabe, die Imker über die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse der Bienenzucht, Bienenkrankheitsbekämpfung und Bekämpfung der Bienenparasiten zu unterrichten. Sie üben ihre Tätigkeit unter Leitung und Weisung des Lehrreferenten aus.

Sie bilden in ihrer Gesamtheit eine eigene Fachgruppe innerhalb des Landesverbandes, müssen an den Fortbildungskursen und entsprechenden Lehrveranstaltungen teilnehmen und geben dieses Wissen den Imkern des LV weiter.

Ihr Organ ist die Wanderlehrertagung des LV unter Leitung des Lehrreferenten, wo sie die neue Lehrmeinung und gegebenenfalls die schriftlichen Unterlagen erarbeiten.

Sachverständige

§22

Die bei Gericht und bei Verwaltungsbehörden angelobten Bienensachverständigen bilden ähnlich wie die Wanderlehrer eine eigene Fachgruppe innerhalb des LV. Sie sind über ihre Tätigkeit bei den Behörden hinaus weiters berufen, dem Landesverband oder den einzelnen Bezirksverbänden oder Bienenzuchtvereinen bei der Bekämpfung der Bienenkrankheiten und bei der Rassenfrage behilflich zu sein, vor allem bei der Frage zur Beseitigung der Bastardisierung.

Rechnungsprüfer

§23

Drei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem

Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, gemeinsam zu beliebigen Zeiten eine Kontrolle durchzuführen, wobei Vorstand und Geschäftsführer anwesend sein müssen und werden zur erweiterten Vorstandssitzung eingeladen.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand und der Geschäftsführer haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Schiedsgericht

§24

Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehender Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Freiwillige Auflösung des Verbandes

§25

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei zumindest die Hälfte der Mitgliedsvereine vertreten sein muss.

Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der

Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verband verfolgt, sonst der Bauernhilfe.

Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.09.2022.